



Merkblatt zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern

Ziele

Durch das Oberstufenpraktikum soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu gewinnen. Dies geschieht sowohl durch eigene Anschauung und Erfahrung am Praktikumsplatz als auch durch Gespräche mit Betriebsangehörigen und durch die Erkundung des betrieblichen Umfeldes und der öffentlichen Rahmenbedingungen. Dies vermittelt den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung und erleichtert den Beginn einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit. Oberstufenpraktika erlauben darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern ihre Vorstellungen von bestimmten, eventuell selbst angestrebten Berufen, vor dem Hintergrund ihrer Praktikumserfahrungen zu überprüfen und sich dadurch bewusster zu entscheiden oder sich neu zu orientieren. Insofern leisten Oberstufenpraktika immer einen Beitrag zu einer besser vorbereiteten und begründeten Berufswahl.

Organisation

Das Praktikum bezieht sich auf die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018. In den zwei Wochen des Pflichtpraktikums sind die Schülerinnen und Schüler, die an einem Oberstufenpraktikum teilnehmen, gegenüber Ansprüchen aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs am Fahrzeug selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Dies gilt auch, wenn eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt wird. Treten während des Praktikums Probleme auf, kann entschieden werden, das Praktikum abubrechen. Dies sollte eine gemeinsame Entscheidung zwischen Praktikant und dem Praktikumsbeauftragten sein. Die Beförderungskosten für die Schülerinnen und Schüler zum Praktikumsbetrieb werden gemäß hessischem Schulgesetz §161 in der Oberstufe **nicht** erstattet. Hier müssen die Fahrtkosten selbst getragen werden.

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Oberstufenpraktikum teilnehmen, sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert. Darüber hinaus sind alle Schülerinnen und Schüler bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Deckungssummen betragen:

1.100.000,- € bei Personenschäden

500.000,- € bei Sachschäden

51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.2 BGB. Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, die/der das 7. Jahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden.

Gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB haftet das Land Hessen für Schäden, die darauf beruhen, dass die zuständige Lehrerin/der zuständige Lehrer bzw. die Betreuerin/der Betreuer des Betriebspraktikums die ihr/ihm obliegende Pflicht zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler verletzt. Nach Artikel 34 GG hat die Betreuerin/der Betreuer des Betriebes in diesem Falle die Stellung einer Beamtin bzw. eines Beamten. Für Folgen aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ist ein Rückgriff des Landes Hessen gegen die Lehrerin/den Lehrer bzw. die Betreuerin/den Betreuer des Betriebes aufgrund der beamtenrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Oberstufenpraktika sind Schulveranstaltungen - Unterrichtsort ist der Betrieb bzw. der Praktikumsplatz. Sie begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Sie dienen Zwecken der Erziehung und des Unterrichtens. Da Betriebspraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Das Zahlen eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt 30 bis maximal 40 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr tätig sein. Sofern wesentliche Teile der Tätigkeit an den betrieblichen Arbeitsplätzen regelmäßig außerhalb dieses Zeitraums liegen, kann der Arbeitsbeginn oder das Arbeitsende an einzelnen Tagen auch außerhalb der benannten Grenzen liegen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel sechs Stunden, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.

Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden eine oder mehrere, im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

Der Betrieb benennt eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person (Betreuerin/Betreuer). Sie/ Er betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften.